

Fäkalienentsorgungssatzung (FES) des Zweckverbandes „Fließtal“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich	1
§ 2 Grundstück - Grundstückseigentümer - Berechtigte - Verpflichtete	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	2
§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht	3
§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts	3
§ 6 Anschluß- und Benutzungszwang	4
§ 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwangs	4
§ 8 Anforderungen an Grubenentsorgungsanlagen	4
§ 9 Betrieb und Entsorgung der Grubenentsorgungsanlagen	5
§ 10 Gebühren	5
§ 11 Anmeldepflicht	6
§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht	6
§ 13 Haftung	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 15 Inkrafttreten	7
Anlage 1 zur Fäkalienentsorgungssatzung: Grenzwerte	8

Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (veröffentlicht im GVBl. I, S.230 vom 30.06.1994, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. April 1999 im GVBl. I S. 90),
- der §§ 66, 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I, Nr. 22, S.3), zuletzt geändert am 22.12.1997 (GVBl. I, Nr. 15. S. 168)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ am 15.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die öffentliche Abwasserbeseitigung aus Grubenentsorgungsanlagen auf dem Gebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ erfolgt durch den Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung aus Grubenentsorgungsanlagen umfaßt die Entleerung von
 - Fäkalwasser aus abflußlosen Sammelgruben und die
 - Entleerung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Mehrkammeranlagen
 - sowie die Behandlung der Anlageninhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik.
- (3) Zur Durchführung der Fäkalienbeseitigung aus Grubenentsorgungsanlagen kann sich der Zweckverband eines Dritten bedienen.
Die Beauftragung eines privaten Entsorgungsunternehmens durch den Zweckverband erfolgt in Form einer Entsorgungslizenz und wird öffentlich bekanntgemacht.
Entsorgungsunternehmen, die keine Entsorgungslizenz des Zweckverbandes haben, ist die Grubenentsorgung im Gebiet des Zweckverbandes untersagt.

(4) Das Ausbringen von Fäkalwasser oder Fäkalschlamm aus den Grubenentsorgungsanlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken ist unzulässig.

(5) Der Zweckverband führt ein Kataster über die Grubenentsorgungsanlagen im Zweckverbandsgebiet.

§ 2

Grundstück - Grundstückseigentümer - Berechtigte - Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum eines Eigentümers, das als abgegrenzter Teil der Erdoberfläche im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs als selbständiges Grundstück eingetragen ist (§§ 3 und 4 der Grundbuchordnung). Das Grundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen.

(2) Wenn Teile von Grundstücken durch grundbuchlich gesicherte Rechte selbständig genutzt werden oder eine selbständige Nutzung vorgesehen oder nach der Verkehrsauffassung zulässig ist, kann der Zweckverband zulassen oder anordnen, daß jeder selbständig nutzbare Teil als eigenes Grundstück behandelt wird. Soweit rechtlich verbindlich planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

(3) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus auf sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) anzuwenden.

Nutzungsberechtigte sind auch die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24. September 1994 (BGBl. I, S.2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte und Benutzer gemäß § 1093 BGB.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (z. B. Wasser aus Bade-, Spül-, Wasch- oder Kühlvorgängen versetzt mit Fäkalien und Urin), ausgenommen Niederschlagswasser.

Grubenentsorgungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser oder in der Beschaffenheit ähnliche Schmutzwasser, denen dieses auf dem Grundstück anfallende gesamte Schmutzwasser zuzuleiten ist.

Abflußlose Sammelgruben sind dichte Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage.

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser nach DIN 4261 oder übergangsweise nach TGL mit begrenztem Zufluß bis 8 m³/Tag.

Mehrkammeranlagen sind sowohl Mehrkammerabsetzgruben als auch Mehrkammerausfallgruben. Mehrkammerabsetzgruben werden als Zwei- oder Dreikammergruben, Mehrkammerausfallgruben als Drei- oder Vierkammergruben gebaut.

Mehrkammerausfallgruben weisen im Gegensatz zu Mehrkammerabsetzgruben aufgrund eines vergrößerten Absetzraumes (1. Kammer) eine höhere Schlammspeicherkapazität, längere Schlammräumintervalle und einen teilweisen anaeroben biologischen Abbau auf.

In Mehrkammerabsetzgruben fault der Schlamm zu einem geringen Teil aus, da die Verweilzeit des Schmutzwassers kürzer ist.

Sickergruben sind wasserrechtlich nicht mehr zugelassene Grubenentsorgungsanlagen, die Fäkal-schlamm zurückhalten.

Fäkalien sind Fäkalwasser und Fäkalschlamm.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Schmutzwassers, der im Zusammenhang mit der Schmutzwasser-reinigung in der Kleinkläranlage oder Mehrkammeranlage zurückgehalten wird und in öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen weiterzubehalten ist.

Nicht dazu zählt der in Kleinkläranlagen mit Schmutzwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

Fäkalwasser ist gesammeltes Schmutzwasser in abflußlosen Sammelgruben.

Not- und Havariedienst verpflichtet zum unverzüglichen Reagieren des Entsorgungsunternehmens auf die Anforderungen des Entsorgungspflichtigen. Die Entsorgung hat in der Regel am Tag der Auf-tragserteilung, spätestens jedoch bis 8.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu erfolgen.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks, auf dem eine Grubenentsorgungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben wird, ist berechtigt, vom Zweckverband die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluß- und Benut-zungsrecht).

(2) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Übernahme der Fäkalien technisch, rechtlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist oder wenn ein Ein-leitverbot besteht.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die Grubenentsorgungsanlage darf nur häusliches Schmutzwasser oder in der Beschaffenheit ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öle, Fette, organische Lö-sungsmittel, Flüssiggas,
- b) Farbstoffe, Farben, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren, Laugen, andere Chemikalien, Medikamente,
- c) radioaktive oder infektiöse Stoffe,
- d) Rückstände und Abfälle aus gewerblicher oder landwirtschaftlicher Produktion,
- e) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Gips, Kunststoffe, Verpackungsmaterialien, Dung, Küchenabfälle, Mauerziegel, Steine,
- f) flüssige Stoffe, die erhärten.

(2) Die Einleitung ist ferner dann unzulässig, wenn das eingeleitete Schmutzwasser nach seiner Be-schaffenheit die in der Anlage 1 dieser Fäkalienentsorgungssatzung genannten Grenzwerte über-schreitet.

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die nach § 4 zum Anschluß Berechtigten sind verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes aus Grubenentsorgungsanlagen anzuschließen (Anschlußzwang).

(2) Auf Grundstücken, die an die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes aus Grubenent-sorgungsanlagen angeschlossen sind, ist sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der

Grubenentsorgungsanlage zuzuleiten und den Anlageninhalt ausschließlich durch den Zweckverband oder seinem Beauftragten entsorgen zu lassen (Benutzungszwang). Verpflichtet ist der Grundstückseigentümer und jeder tatsächliche Benutzer des Grundstücks (Entsorgungspflichtiger).

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang können auf schriftlich zu begründendem Antrag, widerruflich ganz oder teilweise erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Durchführung dieser Satzung im Einzelfall mit den öffentlichen Belangen - insbesondere dem Schutz des Grundwassers - vereinbar ist.

§ 8

Anforderungen an Grubenentsorgungsanlagen Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und Betreibung von Grubenentsorgungsanlagen bedarf der Genehmigung durch den Zweckverband. Weitere baurechtliche und behördliche Genehmigungen bleiben davon unberührt.

(2) Grubenentsorgungsanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen, d.h. gemäß § 18b WHG, § 70 BbgWG, nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung sowie gemäß DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und DIN 4261 (Kleinkläranlagen, Mehrkammeranlagen) und den speziellen Vorschriften dieser Satzung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Die Grubenentsorgungsanlagen müssen auf dem Grundstück so angeordnet sein, daß sie für die vom Zweckverband durchgeführte Entleerung mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind und entleert werden können.

Die Anlage muß frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können.

Die Abdeckungen der Gruben müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, daß Gefahren nicht entstehen können.

(4) Wenn der Zustand der Grubenentsorgungsanlage den Anforderungen nach (2) nicht entspricht, hat der Grundstückseigentümer Mängel nach Aufforderung durch den Zweckverband zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die für die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(5) Die Einleitung von geklärten Schmutzwässern aus Kleinkläranlagen in den Untergrund oder in eine Vorflut bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Die ordnungsgemäße Betreibung der Anlagen ist durch den Eigentümer oder ihm Gleichgestellte zu dokumentieren und auf Verlangen dem Zweckverband nachzuweisen.

§ 9

Betrieb und Entsorgung der Grubenentsorgungsanlagen

(1) Die Entleerung von Fäkalwasser und die Entleerung von Fäkalschlamm sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle.

(2) Die Entsorgung der 1. Kammer einer Kleinkläranlage oder Mehrkammeranlage ist unter Berücksichtigung des Bauordnungsrechts des Landes Brandenburg und der Herstellerhinweise nach Kammergröße und in Abhängigkeit des Schlammanfalls bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

(3) Die Entsorgung der abflußlosen Gruben hat der Grundstückseigentümer nach Bedarf vornehmen zu lassen.

(4) Der Entsorgungspflichtige beauftragt bei Bedarf den Zweckverband oder seinen Beauftragten, die Grubenentsorgungsanlage zu entleeren und den Anlageninhalt einer Schmutzwasserbehandlung zuzuführen.

(5) Die Entleerung von abflußlosen Sammelgruben ist rechtzeitig auf der Grundlage des Schmutzwasseranfalls bei dem Zweckverband zu veranlassen. Die Beauftragung zur Entsorgung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Zweckverband die Entleerung rationell organisieren kann. Die Entsorgung erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen nach Beauftragung.
Ein Anspruch des Entsorgungspflichtigen auf Fäkalienentsorgung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

(6) Die Abfuhrzeit: werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr

(7) Für die Durchführung des Not- und Havariedienstes ist der Zweckverband oder sein Beauftragter berechtigt, außerhalb der in Abs. 6 genannten Zeiten die notwendige Entsorgung durchzuführen.

(8) Der Zweckverband oder das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen ist verpflichtet, die entnommenen Anlageninhalte gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Belege nachzuweisen. Die Nachweisbelege haben neben Kundennummer und Datum der Entleerung auch Angaben zur Menge der entnommenen Fäkalien und zur Art der Fäkalien (Fäkalwasser oder Fäkalschlamm) zu enthalten.

(9) Die Grubenentsorgungsanlage ist nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN- bzw. ATV-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(10) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Es besteht keine Verpflichtung für den Zweckverband, nach verlorenen Gegenständen im Anlageninhalt zu suchen oder danach suchen zu lassen. Darin aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(11) Niederschlagswasser darf nicht in die Grubenentsorgungsanlage eingeleitet werden

§ 10 **Gebühren**

Der Zweckverband erhebt für die Entleerung der Grubenentsorgungsanlagen und für die fachgerechte Behandlung der Anlageninhalte Beseitigungsgebühren, die in einer eigenständigen Satzung geregelt werden.

§ 11 **Anmeldepflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat dem Zweckverband das Vorhandensein von Grubenentsorgungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

(2) Die Anzeige der Grubenentsorgungsanlage hat in einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Satzung zu erfolgen. Wenn bereits nach älterem Satzungsrecht das Vorhandensein einer Grubenentwässerungsanlage beim Verband angezeigt worden ist, so besteht keine erneute Anzeigepflicht.

(3) Mit der Anzeige sind die Größe der abflußlosen Sammelgrube, bei Kleinkläranlagen die Bauart und das Fassungsvermögen sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung anzugeben.
Der Anzeige sind die erteilten bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflußlosen Sammelgruben beizufügen.

(4) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum bzw. im Nutzungsrecht den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entleerung von Grubenentsorgungsanlagen erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, über seine Anzeigepflicht gemäß § 10 hinaus dem Zweckverband die zur Durchführung der Fäkalwasser- und Fäkalschlamm-beseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Anlagengrundstück und der Grubenentsorgungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstausweis oder ein Schriftstück auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entleerung zu dulden.

§ 13 Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grubenentsorgungsanlage nach Vorschriften des Wasser- oder Baurechts wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haftet dem Zweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grubenentsorgungsanlage nebst Zuwegung. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die Entleerung der Grubenentsorgungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Abs. 4 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(4) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ergeben nur dann, wenn dem Zweckverband oder einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entsprechend

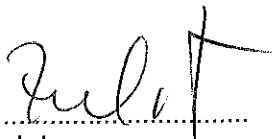
- a) § 5 Stoffe einleitet,
- b) § 6 sich nicht an die Entsorgung anschließt, sie nicht benutzt oder ein nicht durch den Zweckverband lizenziertes Entsorgungsunternehmen in Anspruch nimmt,
- c) § 8 Abs. 1 bis 4 die Grubenentsorgungsanlagen nicht satzungsgemäß betreibt oder entsorgen läßt,
- d) § 10 Abs. 1 und 2 seinen Anmelde- bzw. Benachrichtigungspflichten nicht nachkommt,
- e) § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert und Nachweise verwehrt,
- f) § 11 Abs. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt verweigert,
- g) § 8 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
- h) § 11 Abs. 3 das Betreten und Befahren nicht gestattet,
- i) § 8 Abs. 2 die Grubenentsorgungsanlage nicht zugänglich hält und die Entsorgung behindert oder unmöglich macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 DM geahndet werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

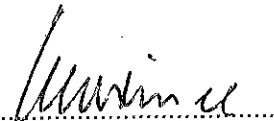
Diese Satzung tritt am 01. April 2000 in Kraft. Die am 18.12.1998 beschlossene und am 30.12.1998 bekannt gemachte Grubenentsorgungssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ wird aufgehoben.

Birkenwerder, den 20.3.00



Dr. Zuhrt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Birkenwerder, den 20.03.00



Brömel
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Fäkalienentsorgungsatzung

Grenzwerte für die Schmutzwasser aus Grubenentwässerungsanlagen

Schmutzwasser darf nur in die Grubenentwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden.
Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf das Schmutzwasser, das in die jeweilige Grubenentwässerungsanlage eingeleitet wird.

Inhaltsstoffe mit Grenzwerten und Normen, (Analysen- und Meßverfahren)

Inhaltsstoff / Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung	enthalten in Norm
• Temperatur	< 35,0 °C	Verfahren DIN 38404-C4	DIN 38404 Teil 4
• pH-Wert	6,0-9,5	Verfahren DIN 38404-C5	DIN 38404 Teil 5
• absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	< 1,5 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9
• abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2
• Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41
• Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC)	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38409-H3	DIN 38409 Teil 3
• Ammonium-N.	< 30 mg/l	Verfahren DIN 38406-E5	DIN 38406 Teil 5
• Stickstoff gesamt	< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27
• Phosphor gesamt	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
		Verfahren DIN EN 1189	DIN EN 1180
• Chlorid	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38405-D1	DIN 38405 Teil 1
• Sulfat	< 300 mg/l	Verfahren DIN 38405-D5	DIN 38405 Teil
• Sulfid	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26
• Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11969	DIN EN ISO 11969
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Blei	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6	DIN 38406 Teil 6
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Cadmium	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961	DIN EN ISO 5961
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Chrom gesamt	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN 1233	DIN EN 1233
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Kupfer	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E7	DIN 38406 Teil 7
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Nickel	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E11	DIN 38406 Teil 11
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483-E12	DIN EN 1483
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Zink	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38409-H1	DIN 38409 Teil 1
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Eisen	< 5,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Mangan	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Silber	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN 38406 E22	DIN 38406 Teil 22
• AOX	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1485-H14	DIN EN 1485
• (LHKW Summe)	< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO 10301
• Phenolindex ohne dest.	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38409-H16	DIN 38409 Teil 16
• Tierische und pflanzl. Fette	< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17
• Kohlenwasserstoffe			
- (Mineralöle u.a.) MKW	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H18	DIN 38409 Teil 18
- extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar)	< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19
• Tenside bei Regenwasser 30° C	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H23	DIN 38409 Teil 23